

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 17. Juli 2006.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 21. Mai 2008 sowie die **1. Änderungssatzung vom 29.08.2011** und die **2. Änderungssatzung vom 24.10.2012** in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), am 21. Mai 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

und am 29. August 2011 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:
und am 10. Oktober 2012 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
“Economic Change in the Arab Region” (ECAR)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 21. Mai 2008
in der Fassung vom 24. Oktober 2012**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 16/2008) am 1. August 2008
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 52/2011) am 31.08.2011
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 48/2012) am 08.11.2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Studienverlaufsplan
- Anhang 3: Zulassungsordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr.10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Economic Change in the Arab Region“ (nachfolgend ECAR) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang baut auf Bachelorstudiengängen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt auf. Nach dem erfolgreichen Absolvieren des forschungsorientierten Masterstudiums wird der Abschluss Master of Arts (M.A.) verliehen.

Der Master „Economic Change in the Arab Region“ bereitet systematisch auf eine Berufspraxis als Wirtschaftsexperte mit Schwerpunkt auf den Ländern des arabischen Raumes vor. Alle wichtigen Grundlagen der Mikro- und Makroökonomik, Wirtschaftspolitik, internationalen Wirtschaftsbeziehungen und Entwicklungsökonomie sind Gegenstand der Lehrveranstaltungen. Durch die gezielte Analyse von Institutionen soll den Studierenden fundiertes Fachwissen zur Untersuchung und Gestaltung ökonomischer Reformprozesse vermittelt werden. Darüber hinaus beinhaltet das Masterprogramm speziell auf den regionalen Studienschwerpunkt zugeschnittene Lehreinheiten zur Erlangung sprachlicher sowie interkultureller Kompetenzen. Die Veranstaltungen haben einen hohen methodischen Anspruch, und die Studierenden lernen die wissenschaftliche Anwendung zentraler Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre. Durch die Einbindung von Fallstudien und Übungseinheiten sowie eines Pflichtpraktikums trägt der Studiengang der Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung. Die Masterarbeit kombiniert die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums mit der Anwendung auf wirtschaftliche Forschungsfragen in der Arabischen Region.

Um der Komplexität der wirtschaftspolitischen Realität des arabischen Raumes gerecht zu werden, kennzeichnet die Module des M.A. eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur. Die interdisziplinäre Anbindung an andere Sozial- und Geisteswissenschaften wird dadurch erleichtert und innerhalb des Studienprogramms auch gefördert.

Mögliche Berufsbilder unserer Absolventinnen und Absolventen finden sich in internationalen Unternehmen mit Geschäftsschwerpunkt in der arabischen Region, im Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, in internationalen Organisationen, Forschungsinstituten, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien, Verbänden sowie Regulierungsbehörden. Das Studium qualifiziert dabei besonders für eine Tätigkeit mit Bezug auf Länder des Nahen und Mittleren Osten sowie die Maghrebstaaten. Weiterhin bereitet der M.A. die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion, vor.

- (2) Der Master „Economic Change in the Arab Region“ bereitet systematisch auf eine Berufspraxis als Wirtschaftsexperte mit Schwerpunkt auf den Ländern des arabischen Raumes vor. Die angebotenen Module decken die zentralen Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich Volkswirtschaftslehre ab (Mikro- und Makroökonomie, Ökonometrie, spezialisierte Kurse). Darüber hinaus bietet der Studiengang Teilnehmern eine detaillierte Auseinandersetzung mit

verschiedenen Fragestellungen zu den Ökonomien des Mittleren Ostens, wodurch dem Bedarf an gut ausgebildeten Ökonomen mit regionenspezifischen Kenntnissen in besonderer Art und Weise Rechnung getragen wird. Durch die gezielte Analyse arabischer Institutionen soll den Studierenden fundiertes Fachwissen zur Untersuchung und Gestaltung ökonomischer Reformprozesse vermittelt werden. Der Masterstudiengang besteht somit vornehmlich aus zwei Komponenten: volkswirtschaftliche Theorien und Methoden sowie detaillierte Kenntnisse der Wirtschaften des Nahen und Mittleren Ostens, insbesondere der arabischen Ökonomien.

Die ECAR Veranstaltungen haben einen gehobenen methodischen Anspruch, und die Studierenden lernen die wissenschaftliche Anwendung zentraler Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre. Diese Methoden erlauben es den Programmteilnehmern, sich mit wirtschaftspolitischen Fragestellungen des Nahen und Mittleren Ostens auseinanderzusetzen. Durch die Einbindung von Fallstudien und Übungseinheiten sowie eines Praktikums trägt der Studiengang der Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung. Die Masterarbeit kombiniert die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums mit der Anwendung auf wirtschaftliche Forschungsfragen in der arabischen Region.

Um der Komplexität der wirtschaftspolitischen Realität des arabischen Raumes gerecht zu werden, kennzeichnet die Module des M.A. eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur.

Mögliche Berufsbilder der Absolventinnen und Absolventen finden sich in internationalen Unternehmen mit Geschäftsschwerpunkt in der arabischen Region, im Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, in internationalen Organisationen, Forschungsinstituten, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien, Verbänden sowie Regulierungsbehörden. Das Studium qualifiziert dabei besonders für eine Tätigkeit mit Bezug auf Länder des Nahen und Mittleren Osten sowie die Maghrebstaaten. Weiterhin bereitet der M.A. die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion, vor.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang regelt **Anhang 3**.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann jährlich zu Beginn des Wintersemesters an der Philipps-Universität Marburg aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Inhalt und Aufbau sind in § 8 beschrieben. Eine Übersicht ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (= ECTS-Punkte) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss

des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 ECTS-Punkte beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(3) Die Gesamtzahl der im Masterstudiengang ECAR zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 90.

(4) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen sowie das Praktikum im angegebenen Zeitraum abzuschließen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden einer bzw. eines vom Fachbereichsrat beauftragten Studienfachberaterin bzw. Studienfachberaters, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Professorinnen, Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten (Mentorinnen und Mentoren) durchgeführt.
- (2) Jedes Jahr zu Beginn des Vorsemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im Anschluss setzt die Mentorentätigkeit gemäß § 27 Abs. 2 HHG ein.
- (3) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)" der Philipps-Universität durchgeführt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium gliedert sich gemäß den Absätzen 3 und 4 in

- Pflichtmodule der Volkswirtschaftslehre sowie der Ökonomien des Mittleren Ostens,
- ein Praktikum oder Feldforschungsaufenthalt
- und ein Modul Masterarbeit.

Eine Übersicht der Studienstruktur ist **Anhang 2** zu entnehmen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(3) Die Module im Studiengang ECAR verfolgen folgende Zielsetzungen:

1. Die **Pflichtmodule (60 ECTS)** sollen den Studierenden sowohl einen Einblick in wesentliche Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik vermitteln als auch die Möglichkeit zur Vertiefung von Teildisziplinen gewähren. Die Veranstaltungen dieser Module wählen einen methodenorientierten Zugang zu den angesprochenen Fragestellungen, um den Studierenden auf einem breiten Themengebiet die Kompetenz zum eigenständigen Handeln zu vermitteln. Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Ihre Fähigkeiten zum selbsttätigen wissenschaftlichen

Arbeiten auszubauen, werden die Kurse dieser Module teilweise in Seminarform abgehalten und sind mit einer Hausarbeit abzuschließen.

2. Das **Praktikum oder der Feldforschungsaufenthalt (12 ECTS)** wird in einer für die Auseinandersetzung mit den Volkswirtschaften des Nahen und Mittleren Ostens relevanten öffentlichen oder privaten Institution in einem Land des arabischen Raumes absolviert und soll den Studierenden die Möglichkeit geben, die gelernten volkswirtschaftlichen Fachkenntnisse in praktischer Arbeit anzuwenden. Zugleich soll das Praktikum inhaltlicher Anknüpfungspunkt der Masterarbeit sein. Anstelle des Praktikums ist es den Studierenden möglich, einen zweimonatigen Feldforschungsaufenthalt in einem arabischen Land der Wahl zu absolvieren. Die Feldforschung soll in direktem Bezug zur anschließenden Masterarbeit stehen.

3. Das **Modul Masterarbeit (18 ECTS)** soll zeigen, dass die oder der Studierende durch Anfertigen einer Masterarbeit in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(4) In den einzelnen Bereichen sind die nachfolgend genannten Module im jeweils angegebenen Umfang erfolgreich zu absolvieren:

Bereich	ECTS
Pflichtmodule	60
Introduction to the Economies of the Middle East	15
Economic Analysis	15
Middle East Economics	18
Specialized Economic Analysis	12
Praktikum bzw. Feldforschungsaufenthalt	12
Modul Masterarbeit	18
	Σ 90

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, Übungen, Selbststudium, Seminare, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Kolloquien, E-Learning, Exkursionen, Kleingruppenarbeit, Planspiele und Fallstudien sowie freies Unterrichtsgespräch. Die Modulbeschreibungen im **Anhang 1** nennen die im jeweiligen Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen.

- a) *Vorlesungen* erfüllen eine zentrale Funktion. Sie stellen Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermitteln wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- b) *Übungen* werden meist in Ergänzung zu Vorlesungen angeboten und sollen das Wissen und die Kenntnisse einüben und vertiefen. Dabei leitet die oder der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion. Die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.
- c) Das *Selbststudium* dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Vertiefung von Wissen und Kenntnissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und der Recherche.
- d) In *Seminaren* eignen sich die Studierenden Arbeitsmethoden und das Handwerkszeug des Faches am Beispiel eines Fachthemas an. Es werden Techniken selbstständiger wissenschaftlicher

Arbeit vermittelt und eingeübt und fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür i.d.R. selbstständig Beiträge (Hausarbeiten).

- e) *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken selbstständig bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.
- f) *Projektarbeiten* sind Lehrveranstaltungen, die anhand eines realen oder fiktiven Falls der Anwendung und/oder Vertiefung des theoretischen Wissens dienen. Daneben werden die Prozessorientierung und Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit sowie organisatorische und soziale Kompetenz gefördert.
- g) Präsentationen dienen der Verbesserung der mündlichen Kommunikationsfähigkeiten zu fachlich relevanten Zusammenhängen. Diese Fähigkeiten spielen im beruflichen Alltag, sowohl in der Wissenschaft wie in der Praxis, eine wichtige Rolle.
- h) *Kolloquien* dienen der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden z.B. über Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten. Wichtiges Qualifikationsziel ist dabei die Anwendung und Einübung erworbener Techniken und Kenntnisse, konsistenter wissenschaftlicher Argumentation und die Kritik an und Verteidigung von konträren Standpunkten in der Diskussion.
- i) *E-Learning* ist das mediengestützte Lernen, vorwiegend über das Internet oder CD-ROM bzw. DVD. Diese Lernform wird in Einzelfällen im Sinne des *Blended Learning* ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen angeboten. Da E-Learning eine bevorzugte Form der betrieblichen Weiterbildung darstellt, ist der Umgang damit auch für Studierende der Wirtschaftswissenschaften von großer Bedeutung.
- j) In *Planspielen und Fallstudien* werden die Studierenden mit einer fiktiven Situation, die in einem Unternehmen auftreten könnte, konfrontiert und müssen diese mit ihren vorhandenen Kenntnissen umfassend analysieren, Informationen bewerten und schließlich Handlungsempfehlungen entwickeln, begründen und anderen gegenüber vertreten. In Fallstudien werden dabei zumeist einmalige Situationen betrachtet. Bei Planspielen, die auch computerunterstützt ablaufen können, werden dynamische Entwicklungen und Auswirkungen früherer Entscheidungen simuliert, um die Studierenden mit Wirkungen zumeist sehr komplexer Systeme vertraut zu machen. Darüber hinaus wird durch die damit verbundene Teamarbeit die soziale Kompetenz der Studierenden gestärkt.
- k) *Kleingruppenarbeit*: In Gruppen von drei bis fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeiten die Studierenden eine eng umgrenzte Fragestellung, um z.B. eine Plenumsdiskussion oder eine Kurzpräsentation vorzubereiten. Durch einen Wechsel der Gruppenzusammensetzung lassen sich in Gruppen mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Hilfe von Kleingruppenarbeiten – in Verbindung mit Feedbacktechniken – soziale Fähigkeiten einüben und bewerten. Auch in großen Gruppen (mit bis zu 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) kann Kleingruppenarbeit im Rahmen von Buzz-Groups genutzt werden, um auf einen nächsten Arbeitsschritt vorzubereiten. Wichtig für die Kleingruppenarbeit ist die klare und enge Aufgabenstellung sowie (zumindest in der Verwendung zur Beurteilung sozialer Fähigkeiten) die teilnehmende Beobachtung der Arbeit durch die Lehrperson.

1) *Freies Unterrichtsgespräch:* Im Rahmen fortgeschrittener Lehrveranstaltungen ist durch ein freies Gespräch zwischen Lehrendem und Lernenden eine beteiligende Veranstaltungsplanung möglich. Ein freies Gespräch kann darüber hinaus zur Bearbeitung eng umgrenzter Fragestellungen sowie zur Übertragung auf Anwendungsfragen genutzt werden. Eine Vorbereitung durch Kleingruppenarbeit oder andere aktivierende Methoden wie etwa den stummen Dialog empfiehlt sich.

§ 10 Prüfungen

Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen angeboten.

- (1) Prüfungsleistungen sind in der Regel durch
 - Klausuren,
 - mündliche Prüfungen,
 - Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Präsentationenzu erbringen.
- (2) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 45 und 120 Minuten.
- (3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) Hausarbeiten und andere schriftliche Arbeiten werden im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Damit hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und darstellen kann.
- (5) Präsentationen und Referate sind mündliche Prüfungsleistungen, mit denen die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Proseminars, Kolloquiums oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und darstellen kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel ihre oder seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat Hausarbeiten und der Masterarbeit ein Verzeichnis der von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die eigenhändig unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

“I declare that this thesis and the work presented in it are my own and have been generated by me as the result of my own original research. I confirm that:

1. This work was done wholly or mainly while in candidature for a research degree at this University;
2. Where any part of this thesis has previously been submitted for a degree or any other qualification at this University or any other institution, this has been clearly stated;
3. Where I have consulted the published work of others, this is always clearly attributed;
4. Where I have quoted from the work of others, the source is always given. With the exception of such quotations, this thesis is entirely my own work;
5. I have acknowledged all main sources of help;
6. Where the thesis is based on work done by myself jointly with others, I have made clear exactly what was done by others and what I have contributed myself;
7. Either none of this work has been published before submission, or parts of this work have been published as: [please list references below].

I hereby acknowledge that a violation of the above stated rules will lead to my thesis being graded as "failed" (1 mark according to § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*, Punkte < 5, ECTS-Grade F).

- (7) Für jedes Modul sind Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen im **Anhang 1** angegeben.
- (8) Studierende in Studiengängen, in denen ein Modul angerechnet werden kann, sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen in diesem Modul zuzuhören, sofern sie die entsprechende Prüfung noch nicht absolviert haben und im selben Prüfungstermin auch nicht zu dieser Prüfung angemeldet sind. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erheben.
- (9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen anderer Studiengänge teilzunehmen, so findet abweichend von der vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Zur Masterarbeit in ECAR kann nur zugelassen werden, wer in den in § 8 aufgeführten Pflichtmodulen 48 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausgabetermin des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Falls alle anderen Module erfolgreich absolviert wurden, ist der Antrag spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung der letzten noch fehlenden Prüfungsergebnisse zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
- (4) Die Masterarbeit kann nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung der einzelnen Kandidatin oder des

einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen volkswirtschaftlichen Themenbereich, der einen Bezug zu den Ökonomien des Nahen und Mittleren Ostens aufweist, wählen; weitere Themenbereiche können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferin oder den Prüfer, veranlasst auf deren oder dessen Vorschlag die Ausgabe des Themas und wählt in der Regel eine zweite Gutachterin bzw. einen zweiten Gutachter aus.

(6) Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 4 Wochen verlängern unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Mögliche Gründe können beispielsweise unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Literaturbeschaffung oder bei der Datenbeschaffung bei empirischen Masterarbeiten sein.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Dabei ist eine Titeländerung nicht notwendigerweise mit einer Themenänderung gleichzusetzen. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Bewertung soll spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

(9) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1

Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer. Deren Aufgabe sowie deren Bestellung regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen finden i.d.R. noch im selben Semester statt. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachbereiche.
- (2) Prüfungen können auch in vorgezogenen Prüfungszeiträumen mit entsprechend vorgezogenen Anmeldezeiträumen gemäß Absatz 3 stattfinden.
- (3) Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und Rücktrittszeitraum fest. Den Studierenden wird die Form der Anmeldung sowie Ort und Zeitraum der Prüfung rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung oder gemäß § 10 Abs. 10 wählbar zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Moduls festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vor-

gesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen werden in den Modulbeschreibungen in Anhang 1 festgelegt. Eine Modulprüfung ist i.d.R. bestanden, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert sind. Davon abweichende Regelungen sind den Modulbeschreibungen in Anhang 1 zu entnehmen.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtnote „sehr gut“ (1) mit einer durchschnittlichen Bewertungszahl von 13,5 oder besser erreicht, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Im Übrigen gilt § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges

kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwer-

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden, sofern nicht die Bedingungen für das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 19 vorliegen. Besteht ein Modul aus Modulteilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jeder bzw. jedem Studierenden wird hierfür ein Punktekonto mit anfänglich 90 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Modulteil zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit, deren Wiederholbarkeit in § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt ist.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*; siehe § 11

(2) Wird eine Prüfung nicht im ersten Versuch bestanden, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat den Wiederholungstermin im selben Prüfungszeitraum in Anspruch nehmen. Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung auch zum Wiederholungstermin nicht, ist eine erneute Anmeldung nach dem regulären Verfahren zu einem späteren Angebotstermin der Prüfung erforderlich.

(3) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag eine Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 - Im Vorbereitungs- sowie im ersten Fachsemester nicht mindestens 25 Leistungspunkte erworben wurden und
 - im Vorbereitungs- sowie in den ersten beiden Fachsemestern nicht mindestens 46 Leistungspunkte erworben wurden oder
 - das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 den Stand von 0 unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn im gleichen Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung erbracht werden oder
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen* nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm hierüber ein Bescheid mit einer Rechts-

behelfsbelehrung erteilt. Weiterhin wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Ergebnisse enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Zusätzlich erhält die oder der Studierende eine Anlage, aus der die Studienstruktur ersichtlich ist und aus der die noch fehlenden Prüfungsleistungen entnommen werden können. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten Leistungen der Masterprüfung inklusive der Anlage gemäß Satz 3, die verbrauchten Punkte nach § 18 Abs. 1 sowie die nichtbestandenen Prüfungen wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche sind nicht möglich.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Economic Change in the Arab Region“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2013/2014 beginnen.

Die Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2012/2013 für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Economic Change in the Arab Region " an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2012/13 und vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 9.07.2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Hayo
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 30.08.2011

gez.

Prof. Dr. Paul Alpar
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 6.11.2012

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Module name	Introduction to the Economies of the Middle East
ECTS points	15 ECTS
Aims and Learning Outcomes	<p>Contents This module contains an up-to-date overview of core topics related to the patterns of economic development of the Middle East countries. Furthermore, the process of economic integration in the Arab and Middle East countries is analysed and compared to similar processes in Europe. In addition to presenting the relevant concepts and questions of economic policy are also discussed.</p> <p>Aims of the module After successfully completing the module, students should be able to understand and critically discuss important developments in the Arab world.</p> <p>Learning Outcomes On completing this module, the learning outcomes are such that students will be able to: Knowledge and Understanding: Demonstrate knowledge of the economic development in the Middle East countries Apply basic economic theory and quantitative methods to an applied topic Show a basic understanding of analytical methods, both theory- and model-based Intellectual Skills: Apply economic concepts to solve problems Reason logically and work analytically Professional / Practical Skills: Identify appropriate economic models to analyse problems Justify conclusions using economic arguments Transferable Skills: Apply verbal and graphical techniques in an appropriate manner Communicate effectively and clearly in written and oral formats</p>
Teaching and learning methods	Lectures Lecturing, exercise work, contents-oriented discussion, work-groups, short presentations, case studies, self-study
Language of instruction	English
Module used for	Master of Arts in Economic Change in the Arab Region
Method of assessment	Written or oral examination, essay, course work
Elements of assessment	3 Elements Exam (120 minutes/ 6 ECTS) Exam (60 minutes/ 3 ECTS) Essay (6 ECTS) Each element has to be passed
Workload	Contact hours: 110 hours Additional studies: 80 hours Preparation (before and after): 110 hours Preparation for exam: 150 hours
Marking	Marks are given in accordance with § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Course plan	Winter Semester
Duration of module	1 Semester

Module name	Economic Analysis
ECTS points	15 ECTS

<p>Aims and Learning Outcomes</p>	<p>Contents This module contains an up-to-date overview of core topics of economics. The course provides core theoretical concepts to the understanding of rational actors in firms and households. Rigorous analytical methods will be introduced, in particular economic optimisation under different forms of constraints. The impact of different market structures on firm decisions will also be discussed. Secondly, it is studied how uncertainty about the economic environment influences the decision making at the level of the firm. Managerial and economic policy decisions take place within a changing macroeconomic environment. The second part of the module therefore discusses important macroeconomic concepts and studies their implications for economic actors. In addition, important economic policy issues are examined. Finally, the module covers the empirical application of economic theory and the corresponding quantitative methods.</p> <p>Aims of the course After successfully completing the module, students should be able to understand, critically discuss, and apply core theories of micro- and macroeconomics to economic problems. This includes the ability to pursue basic research questions on firm decision-making. Furthermore, students should have acquire an understanding of statistical and econometric concepts and should be able to undertake their own basic empirical work.</p> <p>Learning Outcomes On completing this module, the learning outcomes are such that students will be able to: Knowledge and Understanding: Demonstrate a broad and deep knowledge of core areas of economics Apply core economic theory and quantitative methods to applied topics Show understanding of analytical methods, both theory- and model-based Show understanding of relevant mathematical techniques Demonstrate a deeper understanding of issues within Economics Show understanding of statistical and econometric concepts Apply these concepts to own empirical work Intellectual Skills: Apply complex ideas to solve problems Work with abstract concepts Reason logically and work analytically Professional / Practical Skills: Identify appropriate economic models to analyse problems Select and apply appropriate techniques to solve problems Justify conclusions using economic arguments with appropriate rigour Be able to evaluate economic theories empirically Transferable Skills: Apply mathematical and graphical techniques in an appropriate manner Communicate effectively and clearly in written and oral formats</p>
<p>Teaching and learning methods</p>	<p>Lectures Lecturing, exercise work, contents-oriented discussion, work-groups, short presentations, case studies, self-study</p>
<p>Language of instruction</p>	<p>English</p>
<p>Module used for</p>	<p>Master of Arts in Economic Change in the Arab Region</p>
<p>Method of assessment</p>	<p>Written or oral examination, essay, course work</p>
<p>Elements of assessment</p>	<p>3 elements Exam (120 minutes/ 6 ECTS) Exam (60 minutes/ 3 ECTS) Exam (60 minutes/ 3 ECTS) and coursework (3 ECTS)</p>

	Each element has to be passed
Workload	Contact hours: 110 hours Additional studies: 80 hours Preparation (before and after): 110 hours Preparation for exam: 150 hours
Marking	Marks are given in accordance with § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Course plan	Winter semester
Duration of module	1 Semester

Module name	Middle East Economics
ECTS points	18 ECTS
Aims and Learning Outcomes	<p>Contents This module continues the programme's treatment of Middle East Economies through offering a variety of specialised courses following the first semester's broader introduction to the topic. A core issue of this module is constituted by the analysis of economic reform in the Middle East and the constraints under which it can take place such as the governing political system. Consequently, a political economy analysis will be adopted. A second component covers Islamic Finance, which is based on interpretations from the Quran, and its integration into the world financial system dominated by Western values. Finally, the module provides space to apply selected topics from the specialised economics courses to Arab and Middle East countries.</p> <p>Aims of the module After successfully completing the module, students should be able to understand, critically discuss, and apply core theories of economic change at both national and firm level in countries of the Middle East. They should understand the influence of political economy on the region's economic policy-making. Moreover, students will appreciate the constraints of Islamic investors – the requirement to take into account social responsibility and not to charge (direct) interest on loans – and how these can be accommodated in a modern financial system. Finally, students will have been able to apply standard economic models to explain corresponding phenomena in Arab countries and will have gathered an insight into the extent to which these models can be transferred to the region.</p> <p>Learning Outcomes On completing this module, the learning outcomes are such that students will be able to: Knowledge and Understanding: Demonstrate a broad and deep knowledge of political economy issues of reform Show understanding of the relationship between the economic and the political system Apply restrictions coming from religion to economic questions Apply standard economic models to explain phenomena in Arab countries Intellectual Skills: Apply economic concepts to solve problems Reason logically and work analytically Professional / Practical Skills: Identify appropriate economic models to analyse problems Justify conclusions using economic arguments Transferable Skills: Apply verbal and graphical techniques in an appropriate manner</p>

Teaching and learning methods	Lectures and seminar Lecturing, exercise work, contents-oriented discussion, work-groups, short presentations, case studies, self-study,
Language of instruction	English
Module used for	Master of Arts in Economic Change in the Arab Region
Method of assessment	Written or oral examination, essay, course work
Elements of assessment	3 elements Exam (60 minutes/ 3 ECTS) and essay (3 ECTS) Essay (6 ECTS) Exam (120 minutes/ 6 ECTS) Each element has to be passed
Workload	Contact hours: 132 hours Additional studies: 96 hours Preparation (before and after): 132 hours Preparation for exam: 180 hours
Marking	Marks are given in accordance with § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Course plan	Summer Semester
Duration of module	1 Semester

Module name	Specialised Economic Analysis
ECTS points	12 ECTS
Aims and Learning Outcomes	<p>Contents This module combines a wide range of courses from the Department of Economics covering various issues from the fields of micro- and macroeconomics, development economics, international and institutional economics, public economics and economic policy. Drawing on the first semester's economic and empirical methods, these courses offer a thorough treatment of the standard models used in the respective fields as well as a review of current areas of research. The contents of these courses furthermore provide the basis for analysing specific economic conditions in Arab countries.</p> <p>Aims of the module After successfully completing the module, students should be able to understand, critically discuss, and apply core theories and models relevant to a variety of economic specializations. This includes the ability to pursue basic research questions with reference to the Arab region.</p> <p>Learning Outcomes On completing this module, the learning outcomes are such that students will be able to: Knowledge and Understanding: Demonstrate a broad and deep knowledge of core models pertaining to different fields of economic analysis Apply core economic theory to applied topics Show understanding of analytical methods, both theory- and model-based Intellectual Skills: Apply economic concepts to solve problems Reason logically and work analytically Professional / Practical Skills: Identify appropriate economic models to analyse problems Justify conclusions using economic arguments Transferable Skills: Apply verbal and graphical techniques in an appropriate manner</p>
Teaching and learning methods	Lectures and tutorials Lecturing, exercise work, contents-oriented discussion, work-groups, short

	presentations, case studies, self-study,
Language of instruction	English
Module used for	Master of Arts in Economic Change in the Arab Region
Method of assessment	Written or oral examination, essay, course work
Elements of assessment	2 elements Exam (60 minutes/ 3 ECTS) and essay (3 ECTS) or exam (60 minutes/ 3 ECTS) and coursework (3 ECTS) Exam (60 minutes/ 3 ECTS) and essay (3 ECTS) or exam (60 minutes/ 3 ECTS) and coursework (3 ECTS) Each element has to be passed
Workload	Contact hours: 88 hours Additional studies: 64 hours Preparation (before and after): 88 hours Preparation for exam: 120 hours
Marking	Marks are given in accordance with § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Course plan	Summer Semester
Duration of module	1 Semester

Module name	Internship Project in Arab Countries
ECTS points	12 ECTS
Aims and Learning Outcomes	<p>Contents This module contains the practical phase of the course, which may be chosen as an alternative to the Field Research module. Students undertake an internship at a private or public organization in an Arab country which engages in matters related to the economies of the Middle Eastern countries (e.g. European-Arab development projects, international enterprises, Ministry of Economic Affairs, Foreign Ministry, GIZ, KfW etc.). The internship lasts for at least 2 months.</p> <p>Aims of the module After successfully completing this module, students will have acquired an direct experience of the organisation's working in the region. In addition, students will have furthered their intercultural communication skills and have gained a deeper understanding of business practices in the Arab world. In addition, the internship will provide students with the opportunity to to systematically relate theoretical concepts to practical economic problems in an intercultural context. Through the theoretical background students should be able to evaluate the organisation where they stay for the internship from the point of view of economic theory. They should learn to apply theory wherever possible but also to understand its limits in many practical situations.</p> <p>Learning Outcomes On completing this module, the learning outcomes are such that students will be able to: Knowledge and Understanding: Apply economic theory to practical topics Understand the limits of economic theory Combine theoretical knowledge and practical experience to solve problems Intellectual Skills: Apply complex ideas to solve problems Work with abstract concepts and in a practical context Reason logically and work analytically Professional / Practical Skills: Acquire knowledge about the specific organisation's working in the Arab</p>

	<p>world</p> <p>Know how to work within an Arab business environment</p> <p>Transferable Skills:</p> <p>Apply verbal techniques in an appropriate manner</p> <p>Learn to write a concise argument on a clearly defined topic</p> <p>Communicate effectively and clearly in written and oral formats</p>
Language of instruction	English
Module used for	Master of Arts in Economic Change in the Arab Region
Method of assessment	Report
Marking	-
Course plan	Winter Semester
Duration of module	2 months

Module name	Field Research
ECTS points	12 ECTS
Aims and Learning Outcomes	<p>Contents</p> <p>This module contains the practical phase of the course, which may be chosen as an alternative to the Internship module. Students engage in a field research stay in an Arab country of at least 2 months during which they gather specific information that is of direct relevance to the subsequent Master's thesis. The Field Research module thus serves as a preparation of the Master's thesis. Possible activities for this module include the review of locally available resources, the generation of specific pieces of information (e.g. through interviews), or the construction of a data base for empirical evaluation (e.g. through collection of data at regional statistical offices or through interviews).</p> <p>Aims of the module</p> <p>After successfully completing the module, students should have established a basis for their subsequent Master's thesis, e.g. through the collection of regional information or the assembling of a data base. Students will have also furthered their intercultural communication skills by undertaking their research activities in an Arab country. Finally, students will have had the opportunity to apply research methods.</p> <p>Learning Outcomes</p> <p>On completing this module, the learning outcomes are such that students will be able to:</p> <p>Knowledge and Understanding:</p> <p>Acquire relevant information for the Master's thesis</p> <p>Engage in a specific form of research</p> <p>Intellectual Skills:</p> <p>Identify which sort of information is required for the Master's thesis</p> <p>Design concepts of how to best obtain this information</p> <p>Reason logically and work analytically</p> <p>Professional / Practical Skills:</p> <p>Engage in research in a specific cultural environment</p> <p>Transferable Skills:</p> <p>Apply verbal techniques in an appropriate manner</p> <p>Learn to write a concise argument on a clearly defined topic</p> <p>Communicate effectively and clearly in written and oral formats</p>
Language of instruction	English
Module used for	Master of Arts in Economic Change in the Arab Region
Method of assessment	Report
Marking	-

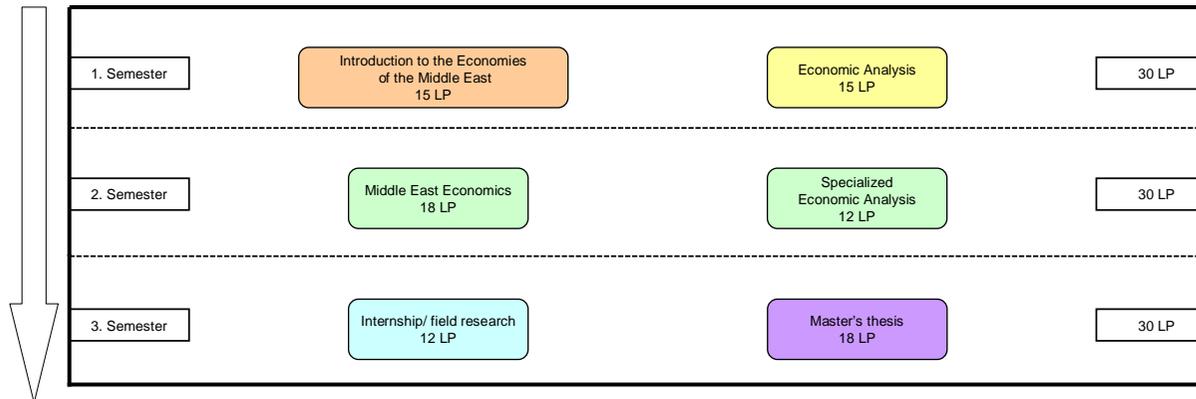
Course plan	Winter Semester
Duration of module	2 months

Module name	Master's thesis
ECTS points	18 ECTS
Aims and Learning Outcomes	<p>Contents This module contains the writing of the Master's thesis on a topic related to the economies of the countries of the Near and Middle East. This process combines theory acquired during the course of the programme with the practical experiences of either the Internship or the Field Research module in working on a specific research question thus generating a substantial knowledge leap for the students.</p> <p>Aims of the module After successfully completing the module, students should be able to design research questions and to construct frameworks within which to analyse such questions. Students should be able to critically discuss such questions from the point of view of economic theory combining the theoretical knowledge acquired and the practical experiences made during the programme.</p> <p>Learning Outcomes On completing this module, the learning outcomes are such that students will be able to: Knowledge and Understanding: Apply economic theory to practical topics Understand the limits of economic theory Combine theoretical knowledge and practical experience to solve problems Intellectual Skills: Apply complex ideas to solve problems Work with abstract concepts and in a practical context Reason logically and work analytically Professional / Practical Skills: Identify relevant research questions with application to the economies of Middle Eastern countries Transferable Skills: Apply verbal techniques in an appropriate manner Learn to write a concise argument on a clearly defined topic Communicate effectively and clearly in written and oral formats</p>
Language of instruction	English
Module used for	Master of Arts in Economic Change in the Arab Region
Method of assessment	Master's Thesis
Marking	Marks are given in accordance with § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Course plan	Winter Semester
Duration of module	4 months

Anhang 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan

- M.A. Economic Change in the Arab Region: Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Methoden	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

Anhang 3: Zulassung zum Master-Studiengang „Economic Change in the Arab Region“

§ 1 Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Economic Change in the Arab Region“ ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Dem Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder vergleichbar), bevorzugt mit einer Ausrichtung in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwissenschaft, erworben an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, so ist bei einem zugrunde liegenden Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über die bisher erworbenen, mindestens aber 150 Leistungspunkte und die sich aus diesen ergebende vorläufige Gesamtnote zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis nach § 2 a) Satz 1 bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird. Sollte kein erster Abschluss in einem der oben genannten Fächer vorliegen, dann sind grundlegende volkswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von 72 Leistungspunkten nachzuweisen.
- b) Der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) ein Schreiben im Umfang von maximal 2 DIN-A 4 Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und ggf. durch Nachweise belegt; besonders zu erläutern ist, warum die Bewerberin / der Bewerber ein Master-Studium „Economic Change in the Arab Region“ anstrebt,
- e) wenn vorhanden: Nachweis über eine Berufstätigkeit im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der Auswahlkommission.
- (2) Die Kommission setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Philipps-Universität Marburg (die/der vom Fachbereichsrat bestimmt wird), der Partneruniversität sowie des DAAD zusammen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote gemäß § 2 a), wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:

Note 1,0 bis 2,0 = 3 Punkte,

Note 2,01 bis 3,0 = 2 Punkt,

Note 3,01 bis 4,0 = 1 Punkt,

weniger als Note 4,01 = 0 Punkte.

b) Bewertung weiterer Unterlagen nach § 2 Abs. b) bis e):

- Sprachkenntnisse nach § 2 b): bis 2 Punkte,
- Besondere Eignung, die sich aus den Unterlagen nach § 2 c) und d), ggf. nebst Nachweisen, entnehmen lässt: bis 3 Punkte
- Berufstätigkeit gemäß § 2 e): bis 2 Punkte.

(2) Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, die Bewerberin/den Bewerber nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen zu einem telefonischen oder persönlichen Auswahlgespräch einzuladen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 (aus maximal 10) Punkten.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu Abs. 1 b) geführt haben, wird ein Kurzprotokoll erstellt.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch beim Präsidenten der Philipps-Universität eingelegt werden.